STADTWERKE STEIN
GmbH & Co.KG

Ergänzende Bedingungen

15.05.2008

zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

1.1 Die STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG (StSt) erhebt gem. § 9 AVBWasserV vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss bei Anschluss an das Leitungsnetz der StSt bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung.

1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckanpassungsanlagen, Verteilerbauwerke und zugehörige Einrichtungen.

1.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen

1.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 v. H. der dafür aufzuwendenden Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil richtet sich nach der Frontlänge in Meter des anzuschließenden Grundstückes und der Anzahl der auf dem Grundstück entstehenden Wohneinheiten. Damit wird der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt berechnet:

$$BKZ = 0{,}70 * K * \left(0{,}5 * \frac{F}{\sum F} + 0{,}5 * \frac{W}{\sum W} \right)$$

BKZ: Baukostenzuschuss (in €).

K: Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. 1.1.

F: Frontlänge des Grundstückes. Angefangene Meter gelten als volle Meter. Liegt das Grundstück an zwei oder mehreren Straßen, so werden die Kosten nach der längsten Straßenfront berechnet, gleichgültig von welcher Straße aus der Anschluss erfolgt.
Bei Grundstücken, die mit keiner Seite oder mit einer Seite nur teilweise an einer Straße angrenzen, wird die Frontlänge aus der Quadratwurzel der Grundstücksfläche berechnet. Bei Anschluss von zwei oder mehr Straßen sind die zwei längsten Straßenseiten usw., maßgebend.

ΣF: Summe der Frontlänge in m aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

W: Die auf den einzelnen Hausanschluss entfallenden Wohneinheiten.

ΣW: Summe aller Wohneinheiten, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.5 Gewerbliche, berufliche oder anderweitig genutzte Räume gelten jeweils (volle) 75m² als eine Wohneinheit bei einer Leistungsanforderung bis 1,4 l/sec (5,0 m³/h). Wird eine höhere Leistungsanforderung beantragt, so ist ein Baukostenzuschuss gemäß 1.7 zu entrichten.

1.6 Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu entrichten, wenn sich die Leistungsanforderung wesentlich erhöht, z. B. durch eine Erhöhung der Zahl der Wohnungen oder der gewerblich genutzten Fläche einer angeschlossenen Anlage. Die Höhe des weiteren BKZ richtet sich nach Ziff. 1.4 bis 1.7.

1.7 Bei Erschließung besonderer Anlagen wie z. B. Wäschereien, Sport- und Tennisplätzen, Kleingärten und ähnlichen Flächen, richtet sich der Baukostenzuschuss nach der Leistung.

Als Rechnungseinheit gilt:

Für Wassermengen			oder für einen Hausanschluss
Bis 1,4 l/s	(5,0 m³/h)	DN= 32mm	1 W
Bis 1,8 l/s	(6,5 m³/h)	DN= 40mm	5 W
Bis 3,2 l/s	(11,5 m³/h)	DN= 50mm	10 W
Bis 4,6 l/s	(16,5 m³/h)	DN= 65mm	20 W
Über 4,6 l/s	(16,5 m³/h)	DN= 100/150mm	35 W

Die Herstellung von Anschlüssen größer DN 100/150 bedarf einer gesonderten Vereinbarung

1.8 Wird nach AVBWasserV § 9 Abs. 5 ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so richtet sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach den Grundstücks- und Geschoßflächen.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 2,76 €
b) pro m² Geschoßfläche 4,09 €

2.0 Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Der Hausanschluss verbindet das Verteilungsnetz mit der Kundenanlage. Der Anschlussnehmer übernimmt die Kosten, die für die Herstellung des Hausanschlusses, bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung an das Verteilungsnetz entstehen. Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erd-, Mauer- und Stemmarbeiten sowie für die endgültige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind dabei enthalten. Die Kosten für die endgültige Wiederherstellung von Privatgrundstücken und öffentlich gewidmeten Eigentümerwegen sind jedoch in jedem Falle vom Anschlussnehmer zu tragen.

2.2 Die Hausanschlusslänge wird, unabhängig von der tatsächlichen Anschlussstelle, ab Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung nach der Grundmauerdurchführung gemessen. Maßgebend ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt.

2.3 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVB WasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die StSt erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage erfolgt durch die StSt bzw. durch deren Beauftragte. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden dem Kunden nach dem jeweils gültigen Weiterverrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel, die eine Nachprüfung erfordern, nicht möglich, sind die StSt berechtigt, jede weitere Inbetriebsetzung dem Kunden zu berechnen. Die Kosten hierfür werden dem Kunden ebenfalls nach dem jeweils gültigen Weiterverrechnungssatz mit einer Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Werden Ausbau, Wiedereinbau oder Auswechslung eines Zählers durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst, so hat der Kunde den tatsächlich angefallenen Aufwand zu erstatten.

4. Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6, Abs. 2, des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

5. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der StSt entfernt, so sind die StSt unbeschadet etwaiger weitgehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Weiterverrechnungssatz für eine ½ Monteurstunde zu fordern.

6. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet StSt pauschal folgende Kosten:

- für jede Mahnung Gebühren gem. Punkt 10,
- für jeden Inkassogang eines Beauftragten die tatsächlichen Kosten,
- mindestens jedoch das Entgelt des Satzes einer Monteurstunde
- und Verzugszinsen gem. § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung wird dem Kunden der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

Die StSt können die Wiederaufnahme der Versorgung von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge einschließlich der Mahnkosten und ggf. einer Vertragsstrafe abhängig machen.

8. Fälligkeit gemäß § 9 und 10 AVBWasserV

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die StSt Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlage verlangen. Die übrigen Kostensätze werden nach Rechnungsstellung fällig.

9. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

10. Preisstellung

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Verrechnungssätze entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980.

11. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 15.05.2008 in Kraft.

STADTWERKE STEIN GmbH & Co. KG.
Wilhelmstr. 5
90547 Stein
Tel.: 09 11 / 9 96 70 - 0